

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag (nach NDAV)

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), einsehbar unter www.sw-bw.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt stimmt der

☐ Grundstückseigentümer

☐ Erbbauberechtigte

Name, Vorname bzw. Firma des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten

für folgenden Netzanschluss:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

mit der Kundennummer:

Kundennummer

und der Stadtwerke Bad Windsheim (Netzbetreiber) sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NDAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu.

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter